

An das
Bundeskanzleramt

do. GZ: 2026-0.234.829

per E-Mail
verfassungsdienst@bka.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2026-0.238.524

AVG-Novelle Digitale Verwaltung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wird Folgendes angemerkt:

Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Zu den §§ 13ff:

Die beabsichtigten Formulierungen zu §§ 13ff AVG lassen den Eindruck entstehen, dass, wenn eine Behörde ein interaktives Sprachdialogsystem betreibt, dieses auch zwingend eine Protokollierungsfunktion implementiert haben muss und Parteien jedenfalls die Möglichkeit haben sollen, damit Anbringen erstatten zu können. Die Möglichkeit einen Chatbot rein für Informationen/Auskünfte zu betreiben, scheint nach dem Gesetzeswortlaut somit fraglich, wäre jedoch unbedingt anzustreben. Eine diesbezügliche Klarstellung oder Ergänzung wird angeregt.

Zu Z 6 – § 18a:

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass die oberste Behörde durch Verordnung festlegen kann, welche Verfahren vollautomatisch elektronisch erledigt werden dürfen. Die Behörden also ermächtigt werden, diese Vorgangsweise in Anspruch zu nehmen, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich festgestellt haben, dass sie die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen erfüllen können. Die Verordnung soll die Behörden nicht generell dazu verpflichten diese Art des Verfahrens anzuwenden.

Das BMI bevorzugt Variante A, da das Abstellen auf die einschlägigen Materiengesetze („Soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist [...]“) als zweckmäßig beurteilt wird, um den unterschiedlichen Anforderungen von Verwaltungsmaterien gerecht zu werden.

Werden solche Verfahren durch einen Einschreiter oder eine Einschreiterin – also nicht amtswegig angestoßen – wird angeregt, im Gesetzestext eine verpflichtete Verwendung der E-ID vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Identität der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers – bei Verfahren auslösenden Anbringen – zweifelsfrei festgestellt wird und ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Bot handelt.

Zu Z 12 – § 68 Abs. 2a:

Das BMI bevorzugt die Variante A. Sowohl verwaltungsökonomische Gründe, als auch die längere Sechsmonatsfrist – zu Gunsten der Rechte der Betroffenen bzw. des Betroffenen – sprechen für die dortige Ausgestaltung. Hervorzuheben ist, dass eine Beschränkung der Aufhebung auf das Kriterium der Rechtswidrigkeit als rechtlich essenziell angesehen wird.

Allerdings scheint es dringend geboten, die Möglichkeit der bescheidmäßigen Abänderung durch die Oberbehörde zu streichen, da es zweckmäßiger erscheint, dass die bescheiderlassende Behörde nicht nur die Änderung der Entscheidung vornimmt, sondern dies auch zum Anlass nimmt, der Ursache für die fehlerhafte Entscheidung in ihrem System auf den Grund zu gehen.

Artikel 2 – Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen unter anderem vor, dass der Adressat einer Anonymverfügung künftig die zugrunde liegende Anzeige oder Teile davon zur „Feststellung des Täters“ erhalten kann. Dies wird kritisch gesehen, da es dem Wesen der Anonymverfügung widerspricht, die ein vereinfachtes Verfahren für Bagatellfälle darstellt, bei dem der Täter gerade nicht festgestellt werden soll. Die Übermittlung von Beweismitteln (zB Radarfotos) an den Adressaten führt zu einer Vermischung, die das Institut der Anonymverfügung verwässert und faktisch Elemente des ordentlichen Ermittlungsverfahrens vorverlagert. Auch die im Vorblatt behauptete verwaltungsökonomische Entlastung („Entfall des ordentlichen Strafverfahrens“) kann nicht nachvollzogen werden. Aus der Vollzugspraxis ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Übermittlung von Radarfotos zu einer signifikant höheren Zahlungsbereitschaft führt.

Zu Z 4 und Z 7 – § 49a Abs. 4 bis 7 und § 50 Abs. 2:

Das BMI bevorzugt Variante B. Zur Vermeidung von Tippfehlern und zur Gewährleistung der Zahlungssicherheit wäre eine – neben der Textform – am Stand der Technik orientierte Anführung eines QR-Codes vorteilhaft.

Außerhalb der Begutachtung

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf wird zum Anlass genommen, weitere aus Sicht des BMI wichtigen Änderungen im VStG vorzunehmen:

Zu § 47 Abs. 1 VStG:

Es wird angeregt, den Höchstbetrag von EUR 600,00 für Strafverfügungen iSd § 47 Abs. 1 VStG auf einen inflationsbedingt angemessenen Betrag von EUR 1.000,00 anzuheben, zumal der Betrag seit 2013 nicht mehr angepasst wurde. Dies würde mitunter eine deutliche Verfahrenserleichterung ermöglichen, da zahlreiche Verfahren (z.B. § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO; § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG) im abgekürzten Verfahren erledigt werden könnten.

Zu den §§ 49a und 50 VStG:

Im Jahr 2018 wurden die §§ 49a und 50 VStG dahin abgeändert, dass die Befugnis, Verordnungen hinsichtlich von Verwaltungsübertretungen, die einer Erledigung durch Anonym- oder Organverfügungen zugänglich sein sollen, von der Behörde (ua. der Landespolizeidirektion Wien) zum „obersten Organ“ (zB Bundesminister für Inneres) verlagert wurde. Von der Verordnungsbefugnis wurde seitens des obersten Organs praktisch kaum Gebrauch gemacht. Hier liegen beispielweise mangels Anpassung an das Inflationsgeschehen der letzten Jahre potenzielle Strafeinkünfte brach. Es wäre daher wünschenswert, die Verordnungsermächtigung des obersten Organs entfallen zu lassen und anstelle dessen, eine prozentuelle Orientierung an der Strafbetragshöhe vorzusehen.

Daraus wäre in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft. Zum einen könnte von der Erlassung von Verordnungen abgesehen werden, zum anderen wären dadurch österreichweit einheitliche Strafbeträge sichergestellt (dh keine Unterschiede zwischen unterschiedlichen Bundesländern bei identen/vergleichbaren Übertretungen). Dies würde letztlich auch mehr Rechtssicherheit für die Behörden und Normunterworfenen erzeugen.

Zu § 54a Abs. 3 VStG:

Die Anregung zur Aufhebung der vorstehenden Norm basiert auf dem Gedanken, dass eine an der Praxis orientierte Sicht den Eindruck vermittelt, dass die geltende Regelung den Anforderungen einer zeitgemäßen General- und insbesondere Spezialprävention nicht mehr in ausreichendem Maß gerecht wird. Die intendierte Wirkung des mit der Ersatzfreiheitsstrafe verfolgten Zwecks, Rückfälle bei bereits straffällig gewordenen Personen wirksam zu verhindern und präventive Abschreckungseffekte in der Breite zu entfalten, bleibt aufgrund der großzügigen Unterbrechungen, die § 54a VStG gewährleistet, in der praktischen Anwendung weitgehend unerreicht.

Berücksichtigt man bei dieser Betrachtung auch das Telos des § 54a Abs. 3 VStG, so tritt klar hervor, dass der Normzweck primär in der Verhinderung einer unangemessenen, insbesondere unverhältnismäßig langen Verwaltungshaft liegt. Dieser Zielsetzung wird jedoch bereits durch die in den Abs. 1 und 2 verankerten Regelungen, welche die

Möglichkeit einer Unterbrechung oder eines Aufschubs der Haft vorsehen, in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Eine darüberhinausgehende gesetzliche Berücksichtigung zur Erreichung des Normzweckes erscheint daher systematisch redundant und unter rechtspolitischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht.

Diesen Ansatz weiterführend würde eine Aufhebung des § 54a Abs. 3 VStG auch das Spannungsverhältnis zu § 173 Abs. 4 StPO lösen. Nach § 173 Abs. 4 StPO darf eine Untersuchungshaft nicht verhängt, aufrechterhalten oder fortgesetzt werden, wenn der Haftzweck auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art erreicht werden kann. Der Gesetzgeber beabsichtigt somit, dass die Untersuchungshaft unzulässig ist, sofern die Sicherung der betroffenen Person auch durch eine verwaltungsrechtliche „Zwischenhaft“ gewährleistet werden kann. Diese Möglichkeit entfällt jedoch durch die zeitliche Begrenzung des § 54a Abs. 3 VStG nach spätestens 6 Wochen und dadurch auch die positive Möglichkeit des Häftlings zur Verbüßung seiner Verwaltungsstrafen anstatt der Untersuchungshaft. Zeitgleich würde der Wegfall der gegenständlichen Bestimmung nicht nur ein Einsparungspotential im Bereich der behördlichen Verwaltungsabläufe eröffnen, sondern in vielen Fällen der Justiz auch die Prüfung der Verhängung einer Untersuchungshaft ersparen.

Die vorgeschlagene Außerkraftsetzung der in Rede stehenden verwaltungsrechtlichen Norm würde ebenfalls im Einklang mit den grundrechtlichen Schutzbestimmungen des Art. 3 PersFrG stehen. Diese Verfassungsnorm bestimmt, dass ein von einer Verwaltungsbehörde verhängter Freiheitsentzug eine Dauer von je sechs Wochen nicht überschreiten darf und findet ihr einfachgesetzliches Pendant für Ersatzfreiheitsstrafen in § 16 VStG wieder. Die erwähnten Regelungsinstrumente beziehen sich allerdings ausschließlich auf die jeweils einzeln verhängten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (arg. „je sechs Wochen“ – Art. 3 Abs. 2 PersFrG) und lässt das im Verwaltungsstrafverfahren geltende Kumulationsprinzip unberührt. Demnach ist es zulässig, mehrere Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen, deren Gesamtdauer die Grenze von sechs Wochen deutlich überschreiten kann.

13. April 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt